

**ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ***Aus Liebe zum Menschen.*

Bundesministerium für Inneres
Sektion III – Recht
zH SC Dr. Mathias Vogl
Herrengasse 7
1014 Wien
Österreich

GENERALSEKRETARIAT
Geschäftsleitung

GL/46/JDK
Wien, 18. März 2015

**Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf Fremdenrechtsänderungsgesetz 2015
(FrÄG 2015)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

anlässlich der Einladung zur Stellungnahme zum oben genannten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das BFA-Einrichtungsgesetz, das BFA-Verfahrensgesetz, das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz und das Grundversorgungsgesetz-Bund 2005 geändert werden sollen, möchte sich das Österreichische Rote Kreuz binnen offener Frist wie folgt äußern:

Vorausgeschickt sei, dass die geplanten Änderungen insgesamt wesentliche Verfahrensänderungen mit sich bringen. Beispielhaft genannt sei nur die Neugestaltung des Zulassungsverfahrens unter starker Einbindung der Regionaldirektionen des Bundesamtes oder die Aufteilung auf Verteilerquartiere gemäß Grundversorgungsgesetz.

Unserer Wahrnehmung nach haben die im Zuge der mit BGBl. I Nr. 87/2012 erfolgten Änderungen des Asyl- und Fremdenrechts und der damit verbundenen Um- bzw. Neustrukturierung des Behördenwesens im Asylverfahren alle beteiligten Akteure vor umfassende Herausforderungen gestellt und eine intensive Einarbeitung notwendig gemacht.

Nun sollen wiederum vielfältige Änderungen und Neuerungen erfolgen, bevor sich die in den letzten eineinhalb Jahren neu geformten Strukturen überhaupt festigen konnten. Aus unserer Sicht gilt es mit allen Mitteln zu vermeiden, dass allfällige Anlauf- und Umstellungsschwierigkeiten nach Inkrafttreten des Gesetzes zu Lasten von Personen gehen, die in ihrem Herkunftsstaat von Verfolgung bedroht sind und des internationalen Schutzes bedürfen. Darüber hinaus ist auf die Bedürfnisse von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in jedem Verfahrensstadium ein besonderes Augenmerk zu legen.

Zu den einzelnen Regelungsinhalten des Entwurfs möchten wir wie folgt Stellung nehmen:

Zum BFA-Verfahrensgesetz:**Zu Z 16, 17 und 18 (§§ 16 Abs 2 und 4, 17 Abs 1 bis Abs 3 BFA-VG):**

Diese Regelungen normieren, dass zukünftig für Personen, gegen die eine Außerlandesbringung gemäß § 61 Abs 1 Z 2 FPG angeordnet wird, die verkürzte Beschwerdefrist von einer Woche sowie der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht gilt.



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

Aus Liebe zum Menschen.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Urteil des EGMR von 4. November 2014 *Tarakhel gegen Schweiz*, in dem eine von den Schweizer Behörden eingeleitete Rückschiebung einer 8-köpfigen Familie nach Italien als Verletzung von Art 3 EMRK bewertet wurde. Nachdem die von der Neuregelung betroffene Personengruppe in Zukunft nicht mehr in der Lage sein wird, Angaben über ihr individuelles Schicksal in Hinblick auf die Behandlung in jenem Staat zu machen, in dem zuvor der Antrag auf individuellen Schutz gestellt worden war, steht zu befürchten, dass es in Zukunft vermehrt zu Verletzungen der EMRK in Hinblick auf die betroffene Personengruppe kommt.

Aus unserer Sicht ist jedenfalls auf die **besondere Schutzbedürftigkeit** spezifischer Personengruppen einzugehen, weshalb wir daher die **ersatzlose Streichung** der genannten Bestimmung anregen.

Zu Z 19 und 20 (§ 18 Abs 1 BFA-VG):

Hier werden die Möglichkeiten zur Aberkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde um weitere Tatbestände erweitert.

Gemäß Z 2 kann die aufschiebende Wirkung etwa aberkannt werden, wenn *schwerwiegende Gründe die Annahme rechtfertigen, dass der Asylwerber eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder Ordnung darstellt*. Dies entspricht mehr oder weniger dem Text der Verfahrensrichtlinie. Allerdings ist anzumerken, dass in Österreich das Verständnis von „öffentlicher Ordnung“ deutlich niederschwelliger ist als dies im europäischen Kontext der Fall ist. Gerade im Fremdenrecht wird in Österreich bei der Beurteilung der Gefährdung der nationalen Sicherheit und Ordnung insbesondere eine allfällige Mittellosigkeit in die Betrachtung einbezogen. Häufig wird unterstellt, dass mittellose Personen leichter Gefahr laufen, ihren Lebensunterhalt durch strafbares Verhalten oder unrechtmäßige Beschäftigung zu finanzieren. Gerade bei AsylwerberInnen wird es sich jedoch in der Regel um Personen handeln, die über kaum oder keine Mittel verfügen. Die gegenständliche Regelung scheint daher bei Berücksichtigung der nationalen Auslegungspraxis als zu weit gefasst.

In Zusammenhang mit dem Tatbestandskatalog des § 18 Abs 1, welcher gleichzeitig jene Tatbestände enthält, bei deren Vorliegen ein beschleunigtes Verfahren gemäß § 27a Asylgesetz durchgeführt werden darf, möchten wir auch auf die Vorgaben des Art 25 (6) der Verfahrensrichtlinie hinweisen. Hier wird normiert, dass die Mitgliedsstaaten bei der Umsetzung der Richtlinie vorrangig das Kindeswohl zu berücksichtigen haben. Darüber hinaus darf Art 31 Abs 8 der Richtlinie (beschleunigtes Verfahren) bei unbegleiteten Minderjährigen nur eingeschränkt angewendet werden. Diese Berücksichtigung bzw. Einschränkungen für die vulnerable Gruppe der unbegleiteten Minderjährigen finden sich derzeit weder im § 18 BFA-VG noch im neugefassten § 27a Asylgesetz.

Zu Z 21 (21 Abs 2a BFA-VG):

Hier wird normiert, dass das Bundesverwaltungsgericht in bestimmten Fällen binnen drei Monaten eine Entscheidung zu treffen hat. Umfasst sind davon etwa Verfahren über die Aberkennung des subsidiären Schutzes, welche gemäß § 9 Abs 1 Z 1 dann zu erfolgen hat, wenn *die Voraussetzungen für die Zuerkennung des Status des/der subsidiär Schutzberechtigten (§ 8 Abs. 1) nicht oder nicht mehr vorliegen*. Die Aberkennung von



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

Aus Liebe zum Menschen.

subsidiärem Schutz wird demnach idR eine gründliche Prüfung der Situation im Herkunftsland erfordern.

Auch die weiteren in dieser Bestimmung aufgeführten Tatbestände werden häufig eine detaillierte Prüfung oder die Abhaltung zumindest einer mündlichen Verhandlung erfordern.

Aus unserer Sicht ist es unrealistisch, dass in allen in Rede stehenden Verfahren alle erforderlichen Schritte innerhalb von drei Monaten gesetzt werden können, ohne dass die Qualität des Verfahrens darunter leidet. Das Gesetz eröffnet jedoch keine Möglichkeit, die Frist von drei Monaten zu überschreiten, wenn dies zur angemessenen und vollständigen Prüfung erforderlich ist. **Zumindest eine Regelung analog zu § 27a Asylgesetz wäre hier erstrebenswert.** Insgesamt ist die Zweckmäßigkeit der Regelungen aus unserer Sicht zu hinterfragen.

Zu Z 22 (§ 21 Abs 6aBFA-VG):

Hier wird normiert, dass das Bundesverwaltungsgericht über die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde bzw. über Beschwerden gegen zurückweisende Entscheidungen im Zulassungsverfahren ohne Abhaltung einer mündlichen Verhandlung entscheiden kann. Begründet wird dies in den Erläuterungen damit, dass sich die von der Bestimmung erfassten Verfahren mit Rechtsfragen beschäftigen und nicht mit der Feststellung des für das Asylverfahren relevanten Sachverhaltes bzw. dass die Verhandlung in erster Linie der Glaubwürdigkeitsfeststellung dient und diese in einem solchen Verfahren nicht erforderlich ist.

Ganz allgemein möchten wir uns **gegen die Tendenz aussprechen, wo nur möglich auf die Durchführung mündlicher Verhandlungen zu verzichten.** Aus unserer Sicht ist selbstverständlich auch bei der Erörterung „bloßer Rechtsfragen“ jedenfalls in allen Stadien des Verfahrens das Parteiengehör zu wahren.

Zu Art 35, 36 (§ 52 Abs 1 und 2 BFA-VG):

Grundsätzlich begrüßen wir es, dass Fremden nunmehr auch bei Folgeanträgen Rechtsberatung vor dem Bundesverwaltungsgericht zur Verfügung steht ebenso wie die sonstigen in dieser Bestimmung vorgenommenen Erweiterungen der Rechtsberatung.

Nicht nachvollziehbar ist aber, warum gemäß Abs 2 in einem Beschwerdeverfahren im Grundversorgungsverfahren jedenfalls ein/ RechtsberaterIn verpflichtend zu vertreten hat während der/die RechtsberaterIn in einem Beschwerdeverfahren gegen eine Rückkehrentscheidung nur auf Ersuchen des Fremden tätig wird. Durch die verpflichtende Vertretung im Grundversorgungsverfahren durch eine Person, die dem/der Fremden zugewiesen wird, hat der/die Fremde keine Möglichkeit mehr, auf eine Vertretung durch einen bestimmten Rechtsberater etwa aus persönlichen Gründen zu verzichten.

Darüber hinaus müsste es im letzten Satz des neugefassten § 52 Abs 2 BFA-VG heißen: „*In Verfahren über internationalen Schutz haben Rechtsberater auch an der mündlichen Verhandlung im Namen des Antragstellers teilzunehmen.*“ Damit wäre klargestellt, dass der/die RechtsberaterIn als VertreterIn der Asylwerbenden agiert.



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

Aus Liebe zum Menschen.

Z 37 (§ 52a BFA-VG):

§ 52a enthält umfassende neue Regelungen über die Rückkehrberatung. Dazu ist grundsätzlich anzumerken, dass aus unserer Sicht einem/einer Fremden **bei Bedarf in jedem Stadium des Verfahrens Rückkehrberatung zu gewähren ist** und somit nicht nur – wie in Absatz 1 normiert – im Verfahren vor dem Bundesamt oder dem Bundesverwaltungsgericht, sondern bei Bedarf auch **im höchstgerichtlichen Verfahren**.

Bei Absatz 2 fällt auf, dass Fremde in bestimmten Fällen verpflichtet werden, eine Rückkehrberatung in Anspruch zu nehmen. Allerdings ist nicht ersichtlich, welche **Rechtsfolgen mit der Weigerung**, ein Rückkehrberatungsgespräch in Anspruch zu nehmen, **verbunden** sind.

Darüber hinaus wird normiert, dass zum abschließenden Gespräch über die Gewährung der Rückkehrhilfe der/die RechtsberaterIn beizuziehen ist. **Dieser Zeitpunkt ist aus unserer Sicht zu spät gewählt**, da dieses letzte Gespräch uU schon sehr kurzfristig vor der Ausreise stattfindet.

Insgesamt **vermissen wir derzeit genauere Regelungen über die Organisation der Rückkehrberatungsstellen, der Qualifikation der dort tätigen Mitarbeiter und der Qualitätssicherung der Rückkehrberatung**.

Zum Asylgesetz:

Z 26 (§ 27a – beschleunigtes Verfahren):

§ 27a normiert, dass in den Fällen des § 18 Abs 1 BFA-VG (vergleiche dazu unsere Anmerkungen oben) ein beschleunigtes Verfahren geführt werden kann. In diesem Fall ist längstens binnen fünf Monaten zu entscheiden. Die Frist kann überschritten werden, wenn dies zu einer angemessenen und vollständigen Prüfung des Antrages auf internationalen Schutz erforderlich ist.

Die **Sinnhaftigkeit der Regelung ist nicht ersichtlich**, da das Asylrecht grundsätzlich keine Mindestverfahrensdauer vorsieht und ein Asylverfahren, sofern möglich, immer innerhalb von fünf Monaten oder in einem kürzeren Zeitraum abgeschlossen werden darf. Selbstverständlich sind kürzere Verfahren im Interesse der Betroffenen, sofern die Qualität nicht unter Verkürzung leidet. Derzeit werden Asylverfahren vor dem BFA häufig sogar in kürzerer Zeit als fünf Monaten abgeschlossen.

Offenbar verfolgt die Regelung somit eher eine „psychologische“ Funktion und soll die Asylbehörden dazu anhalten, die in Rede stehenden Verfahren entsprechend rasch abzuarbeiten. In den Erläuterungen wird dazu – über den Gesetzestext hinausgehend – ausgeführt, dass angestrebt wird, dass über Verfahren über Anträge aus sicheren Drittstaaten innerhalb von zehn Tagen entschieden werden soll.

Insgesamt möchten wir betonen, **dass bei der Einführung von beschleunigten Verfahren jedenfalls immer gewährleistet bleiben muss, dass eine ordnungsgemäße Bearbeitung des jeweiligen Einzelfalls erfolgt**. Darüber hinaus dürfen derartige Regelungen nicht dazu führen, dass die Behörden **prioritär jene Anträge bearbeiten, in denen beschleunigte Verfahren zu führen sind** und dadurch die **Asylverfahren von anderen Asylwerbern, welche internationalen Schutzes bedürfen, hintangestellt werden**.



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

Aus Liebe zum Menschen.

Zum Fremdenpolizeigesetz:

Zu Z 31 (§ 76 Fremdenpolizeigesetz):

In Absatz 3 wird determiniert, in welchen Fällen Fluchtgefahr vorliegt. Grundsätzlich halten wir es für sinnvoll, den Begriff der Fluchtgefahr im Gesetz näher auszuführen um für die Rechtsunterworfenen mehr Rechtssicherheit in dieser sensiblen Materie zu erreichen.

Allerdings erzielt die vorgeschlagene Klausel aus unserer Sicht gerade die umgekehrte Wirkung. Die Definition wird hier in Form einer Generalklausel vorgenommen („*wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich der Fremde dem Verfahren oder der Abschiebung entziehen werde*“), die mit einer bloß demonstrativen Aufzählung von Kriterien, die dabei zu berücksichtigen sind, verbunden wird. Durch dieses legistische Mittel wird den **Behörden jedoch ein sehr weiter Ermessensspielraum bei der Beurteilung der Fluchtgefahr eingeräumt und ist das Handeln der Organe durch diese Regelung nicht ausreichend determiniert.** Wir lehnen die Regelung in der derzeitigen Form daher ab.

Zum Grundversorgungsgesetz:

Zu Z 2 (§ 2 Abs 1):

Wir begrüßen die ausdrückliche Aufnahme von schutzbedürftigen Personen mit besonderen Bedürfnissen in diesem Absatz. Wichtig erscheint uns jedoch, dass diesen Bedürfnissen nicht nur im Zulassungsverfahren Rechnung getragen wird, sondern in jedem Stadium des Verfahrens, in dem sich eine Person in Grundversorgung befindet.

In den Erläuterungen wird zu dieser Bestimmung ausgeführt, dass hier unter Umständen die Bekanntgabe der relevanten Informationen und medizinischen Daten, aus denen sich besondere Bedürfnisse ergeben, durch die betroffene Person erforderlich sein kann. Diese Betrachtungsweise **darf keinesfalls dazu führen, dass der Nachweis, dass jemand eine schutzbedürftige Person ist, zu einer reinen „Bringschuld“ des Antragstellers mutiert.** Gerade eine traumatisierte Person wird beispielsweise häufig nicht in der Lage sein, aktiv sämtliche relevante Informationen vorzulegen. Sofern sich hier Anhaltspunkte ergeben, dass eine Person beispielsweise traumatisiert sein könnte, hat die Behörde diesem Umstand nachzugehen bzw. die Person entsprechend anzuleiten.

Zu Z 3 (§ 1a):

Hier wird die Möglichkeit geschaffen, bei Bedarf eine Verlegung von Asylwerbenden und sonstigen Fremden vorzunehmen. Dabei kann es sich um einen Bedarf auf Seiten des Asylwerbers/der Asylwerberin handeln (etwa wenn besondere Betreuungsbedürfnisse zu Tage treten), aber auch um einen Bedarf auf Seiten der Betreuungseinrichtung (etwa bei annäherndem Erreichen der Kapazitätsgrenzen).

Diese Regelung ist aus unserer Sicht jedenfalls restriktiv auszulegen und darf nicht dazu führen, dass in der **Praxis Personen im Laufe ihres Verfahrens mehrfach hin- und hergeschoben werden.** Aus unserer Sicht haben **Verlegungen** hier nur in **sehr eingeschränktem Ausmaß** zu erfolgen.

**ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ***Aus Liebe zum Menschen.*

Keinesfalls dürfen allfällige Organisationsmängel auf die Personen in Grundversorgung überwältzt werden.

Wir ersuchen höflichst um Berücksichtigung unserer Anmerkungen und verbleiben
mit freundlichen Grüßen,

Dr. Werner Kerschbaum
Generalsekretär

Mag. Michael Opriesnig
Stv. Generalsekretär

Ansprechpartnerinnen:

Mag.^a Andrea Kotorman, Tel.: +43 1/589 00-164

E-Mail: andrea.kotorman@roteskreuz.at

Mag.^a Julia-Dominique Krammer, Tel.: +43 1/589 00-188

E-Mail: julia-dominique.krammer@roteskreuz.at